

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

Reglement
für die
Graphische Sammlung
(vom 20. Dezember 1958)

Art. 1

Bestand Die Eidgenössische Technische Hochschule unterhält eine mit einem Studien- und Ausstellungssaal verbundene Graphische Sammlung, die im Hauptgebäude untergebracht ist.

Art. 2

Zweck Der Graphischen Sammlung wird durch den Voranschlag der ETH alljährlich ein Sachkredit für folgende Zwecke bewilligt:
Ankäufe von Druckgraphik und Handzeichnungen,
Erwerbungen für die Handbibliothek,
Veranstaltung von Ausstellungen,
Verschiedene Betriebskosten.

Art. 3

Leitung Die Leitung der Graphischen Sammlung ist einer Kommission und einem Konservator übertragen.

Art. 4

Kommission, Obliegenheiten Der Kommission obliegt:
1. Die Entscheidung über Ankäufe für die Sammlung,
2. die Annahme von Geschenken an die Sammlung,
3. die Festsetzung eines freien Kredites zuhanden des Konservators,
4. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Handen des Schweiz. Schulrates.

Art. 5

Kommission, Wahl und Konstituierung Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich sechs vom Schweiz. Schulrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern und dem Konservator.

- 2 -

Die Wahl des Präsidenten der Kommission erfolgt durch den Schweiz. Schulrat, während der Vizepräsident durch die Kommission selbst bezeichnet wird.

Zwei Mitglieder der Kommission, die ausübende Künstler sein müssen, werden aus einem Doppelvorschlag von Seiten der Eidg. Kunstkommission gewählt, wobei auf eine abwechselnde Vertretung der verschiedenen Landesteile Bedacht zu nehmen ist.

Die auf Grund des Vorschlages der Eidg. Kunstkommission gewählten Mitglieder sind für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar; die anderen Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Kommission versammelt sich in der Regel zwei Mal im Jahr, mindestens aber ein Mal.

Art. 6

Konservator Der Konservator wird vom Schweiz. Schulrat oder, falls er in eine höhere als die 5. Besoldungsklasse eingereiht wird, auf dessen Antrag vom Schweiz. Bundesrat gewählt.

Er besorgt die wissenschaftliche und administrative Leitung der Sammlung und vertritt sie nach Aussen. Im Rahmen der allgemeinen Leitung der Sammlung obliegt ihm insbesondere:

1. der Vollzug der von der Kommission beschlossenen Ankäufe für die Sammlung,
2. die Veranstaltung von Ausstellungen aus eigenen Sammlungs-Beständen und mit Leihgut,
3. die Führung der Kataloge und Inventare,
4. die Führung der Rechnungen und der Handkasse,
5. die Führung der Sitzungsprotokolle,
6. die Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
7. die Verwaltung des freien Kredites, insbesondere für Erwerbungen für die Handbibliothek.

Art. 7

Personal Dem Konservator werden vom Schweiz. Schulrat die nötigen wissenschaftlichen Mitarbeiter (Assistenten) und weitere Hilfskräfte beigegeben.

Art. 8

Inkraft-treten Dieses Reglement tritt auf den 1. April 1959 in Kraft.

- 3 -

Es ersetzt das Organisationsstatut vom 3. Juni 1921.

Zürich, den 20. Dezember 1958.

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES

Der Präsident:	Der Sekretär:
sig. Pallmann	sig. H. Bosshardt

Der Schweizerische Bundesrat hat dem vorstehenden Reglement mit Beschluss vom
seiner Genehmigung erteilt.

396/Gr/50